

SWISSLEX: Die Schweizerische Juristische Datenbank

Felix H. Thomann*

Am 1. Januar 1988 hat die schweizerische Rechtsdatenbank SWISSLEX ihren Betrieb aufgenommen. Damit werden die schweizerischen Juristen ein Hilfsmittel einsetzen können, welches in andern Ländern (insbesondere in den Vereinigten Staaten, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland) längst zur Gewohnheit geworden ist. Hinter SWISSLEX stehen als Aktionäre eine Verlagsgruppe und eine Anwaltskanzlei aus der Romandie, die wichtigsten deutschschweizerischen Verleger juristischer Literatur, eine EDV-Firma sowie der Verein Schweizerische Juristische Datenbank (VSJDB), welcher die Interessen der Datenanbieter und der Benutzer vertritt.

I. Die Vorgeschichte

Die Schweiz unternahm erste zaghafte Schritte auf dem Gebiet der Rechtsinformatik anfangs der siebziger Jahre. Sie führten aber zu keinem greifbaren Resultat, weil die eher konservative Einstellung der meisten Juristen, die geringe Ausdehnung des schweizerischen Rechtsgebietes, die Komplexität der föderalistischen Gerichtsorganisation und nicht zuletzt die Mehrsprachigkeit des schweizerischen Bundesstaates die Erfolgchancen einer schweizerischen juristischen Datenbank als ungewiß erscheinen ließen.

In der Folge trat die Informatik sozusagen durch die Hintertüre — vor allem in Gestalt der Textverarbeitung — in die Büros der Juristen ein. Erst als der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) an seiner Jahresversammlung 1983 in Solothurn das Thema „Juristische Datenbank als neues Arbeitsinstrument“ behandelte, drang die Rechtsinformatik wieder ins Bewußtsein einer weiteren Öffentlichkeit. Im Herbst 1983 bildete sich unter dem Patronat des SAV und des Schweizerischen Juristenvereins (SJV) eine Studiengruppe, in welcher praktisch alle interessierten Organisationen und öffentlichen Körperschaften (mit Einschluß der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Schweizerischen Buchhändler- und Verlegerverbandes) mitarbeiteten. Die Tätigkeit der Studiengruppe führte im Januar 1985 zur Gründung des VSJDB durch den SAV, den SJV und die Eidgenossenschaft; Zweck des Vereins ist es u.a., „gesamtschweizerisch die Vorarbeiten aufzunehmen zur Einführung einer juristischen Datenbank, welche einem möglichst großen Kreis von privaten und öffentlichen Interessenten zugänglich sein soll“. Anfangs 1988 umfaßt der Verein rund 100 Mitglieder; es gehören ihm insbesondere die Mehrzahl der

Kantone, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, sämtliche Universitäten, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) sowie eine größere Zahl wichtiger Wirtschaftsverbände an.

Als der VSJDB anfangs 1985 seine Arbeit aufnahm, stellte er fest, daß zwei wichtige Pilotprojektgruppen existierten: einer in der Westschweiz angesiedelten Gruppe, welche sich SWISSLAW nannte und aus einer Genfer Anwaltskanzlei und einer in Lausanne Tochtergesellschaft der DEC zusammengesetzt war, stand die deutschschweizerische Gruppierung DOCULEX gegenüber, welche die meisten deutschschweizerischen Verleger juristischer Literatur, eine Software-Firma sowie die schweizerische SIEMENS-Gesellschaft umfaßte. Während SWISSLAW die von Battelle entwickelte Retrieval-Software BASIS verwendete, setzte DOCULEX das Siemens-System BVS/GOLEM/PAS-SAT ein.

Der VSJDB ließ sich die beiden Systeme in den ersten Monaten seiner Tätigkeit demonstrieren, und er empfahl den beiden Pilotprojektgruppen im November 1985, sich zusammenschließen. Die intensiven Verhandlungen führten schon anfangs April 1986 zur Gründung der SWISSLEX Schweizerische Juristische Datenbank AG (SWISSLEX) mit Sitz in Bern sowie zum Abschluß eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem VSJDB.

II. Die Ziele der Schweizerischen Juristischen Datenbank

Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem VSJDB und SWISSLEX formuliert im wesentlichen drei Hauptziele:

1. Die Schweizerische Juristische Datenbank soll *umfassend* sein, d.h. sie soll das gesamte schweizerische Recht aufnehmen und sich nicht auf besonders lukrative Gebiete wie z.B. das Gesellschafts- oder das Steuerrecht konzentrieren.

2. Die Datenbank soll *dreisprachig* sein, d.h. die Daten sollen in den drei schweizerischen Amtssprachen (deutsch, französisch und italienisch) aufgenommen werden, und der Benutzer soll seine Anfragen nur in einer Sprache formulieren müssen, um zu den relevanten Daten aller drei Sprachen zu gelangen.

* Dr. Felix H. Thomann, Basel, ist Präsident des Vereins Schweizerische Juristische Datenbank, Bern (VSJDB) und Vertreter des VSJDB im Verwaltungsrat der SWISSLEX Schweizerische Juristische Datenbank AG, Bern.

3. Die Datenbank soll schließlich allen Interessenten *zu möglichst günstigen Bedingungen* (jedoch immer unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes) zur Verfügung stehen; sie soll — anders ausgedrückt — der möglichst weiten Verbreitung des Rechts dienen und nicht ein Arbeitsinstrument nur für privilegierte Kreise sein.

III. Die Dreisprachigkeit von SWISSLEX

Die Dreisprachigkeit von SWISSLEX gründet nicht nur in der traditionellen schweizerischen Rücksichtnahme auf Minderheiten, sondern hat auch durchaus handfeste Gründe:

Die schweizerischen Bundesgesetze und Verordnungen werden in allen drei Amtssprachen verkündet, und die Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts ergehen — je nach der „Herkunft“ des konkreten Falles — in einer der drei Sprachen. Es gibt ferner mehrere zweisprachige Kantone (Bern, Fribourg, Wallis), für deren Gesetzgebung und Rechtsprechung dieselben Grundsätze gelten.

Thesaurus

Die Verknüpfung der Sprachen (und die Verknüpfung der sinnverwandten Ausdrücke) muß durch einen leistungsfähigen Thesaurus gewährleistet sein. SWISSLEX arbeitet zur Zeit mit einem Thesaurus von rund 30.000 Begriffen, der laufend ausgebaut wird; mittelfristig wird SWISSLEX jedoch über den Thesaurus des schweizerischen Rechts (TSR) verfügen können, der zur Zeit mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch ein Forschungsteam an der Universität Genf mit wissenschaftlicher Unterstützung aller schweizerischen Rechtsfakultäten entwickelt wird.

IV. Aufbau und Pilotbetrieb von SWISSLEX

Nach der Gründung der Betriebsgesellschaft anfangs April 1986 galt es zunächst, den Systemscheid zu treffen. Aufgrund eines von den beiden ehemaligen Pilotprojektgruppen in Auftrag gegebenen Gutachtens fiel der Entscheid im Frühsommer 1986 zugunsten von BASIS. Damit war der Weg frei für die Aufbereitung der Daten, welche bereits in der Pilotprojektphase gespeichert worden waren, und für den Ausbau des Datenbestandes auf ein für die Aufnahme des Betriebs genügendes Maß.

Prioritäten

Dabei galt es, im Rahmen des umfassenden Auftrags Prioritäten zu setzen: Von den drei großen Datenkategorien „Gesetzgebung“, „Rechtsprechung“ und „Literatur“ stand die zweite klar im Vordergrund, während die Literatur (vor allem wegen der Auswahl- und Urheberrechtsprobleme) in die letzte Prioritätsstufe fiel.

Innerhalb der Datenkategorie „Rechtsprechung“ mußte das wichtigste Arbeitsinstrument der meisten Juristen Vorrang genießen: die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE). SWISSLEX entschloß sich deshalb, zunächst die BGE ab Band 80 (1954) sowie die Entscheideile von rund zehn Zeitschriften ab 1965 zu erfassen.

Die Datenerfassung erfolgte, soweit die Daten nur in gedruckter Form zur Verfügung standen, in zwei Zentren in Genf und Langenthal mit ICR-Geräten des Typs KURZWEIL KDEM 1200. Seit 1983 stehen SWISSLEX zunehmend Kopien der Satzdatenträger von Verlegern und Druckern zur Verfügung, was die Datenqualität erheblich verbessert und eine wesentlich schnellere Nachführung der Datenbank erlaubt.

Der Pilotbetrieb

Der Pilotbetrieb von SWISSLEX begann im Frühjahr 1986. Den rund 30 Pilotbenützern aus allen juristischen Berufssparten (Gerichte, öffentliche Verwaltungen, Anwälte, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Banken und Treuhandgesellschaften etc.) standen zunächst die BGE von 1954 bis zur Gegenwart zur Verfügung, und während des Pilotversuchs wurde der Datenbestand laufend erweitert. Nach Abschluß des Pilotbetriebs (Juli 1986) wurden die Erfahrungen in mehreren Sitzungen mit den Pilotbenützern ausgewertet. Resultat dieser Auswertung war vor allem eine wesentliche Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit von SWISSLEX durch Einführung der Menusteuerung METALOG.

V. SWISSLEX bei der Betriebsaufnahme

Der Datenbestand von SWISSLEX wird sich bei der Veröffentlichung dieses Artikels wie folgt zusammensetzen:

- Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) ab 1954 (Band 80)
- Praxis des Bundesgerichts (Praxis) ab 1965
- Schweizerische Juristenzeitung (SJZ), Entscheidteil ab 1965
- Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) ab 1964
- Journal des Tribunaux (JdT) ab 1965
- Revue de droit administratif et fiscal (RDAF) ab 1965
- Blätter für zürcherische Rechtsprechung (ZR) ab 1965
- Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (AGVE) ab 1965

Prinzip der Volltextspeicherung

Sämtliche Publikationen sind im Volltext gespeichert.

Prinzip der Offenheit des Systems

SWISSLEX bemüht sich, ein offenes System einzurichten. Der Benutzer kann für den Anschluß an das System eine große Auswahl von PC's einsetzen.

Verbindung zum System

Die Verbindung vom Benutzer zum SWISSLEX-Rechner in Langenthal erfolgt mittels Modems über das Datenübertragungsnetz TELEPAC oder über Wählleitungen (Telefon) der schweizerischen PTT. SWISSLEX gibt bei der Installation des Systems ein Programmpaket ab, dessen Kommunikations-Teil die Verbindung zum TELEPAC-Netz und zu SWISSLEX automatisch aufbaut.

Benutzerfreundlichkeit des Dialogs

Der Dialog mit SWISSLEX ist sehr benutzerfreundlich; der Benutzer benötigt keine speziellen Informatikkenntnisse, weil die Darstellungen am Bildschirm sich selbst erklären und der Dialog durch Befehls-Menus unterstützt wird. Die wichtigsten Befehle können zudem über Funktionstasten gegeben werden.

Gestaltung der Abfrage

Für die Gestaltung der Abfrage steht dem Benutzer eine reichhaltige Palette von Möglichkeiten zur Verfügung:

Suchbereiche

Als Suchbereich stehen die gesamte Datenbank, die Teilbereiche „Rechtsprechung“, „Gesetzgebung“ und „Literatur“, und beliebige Kombinationen der Teilbereiche offen. Innerhalb des Teilbereichs „Rechtsprechung“ kann der Benutzer in den Leitsätzen allein, in Leitsätzen und Entscheidertexten und in den Dokumententiteln kombiniert suchen. Der Suchbereich kann ferner auf einzelne Kantone und auf bestimmte Zeitspannen (ab einem bestimmten Datum, bis zu einem bestimmten Datum, zwischen zwei Daten) eingeschränkt werden.

Formulierung der Suchfrage

Innerhalb des gewählten Suchbereichs kann der Benutzer seine Suchfrage z.B. formulieren, indem er als Suchbegriffe Wörter eingibt, welche nach seiner Meinung in den relevanten Entscheidungen vorkommen (also z.B. „Vertrag“, „Anfechtung“, „Übervorteilung“); dabei steht jedes Wort (mit Ausnahme der „Ballastwörter“ wie Artikel u.ä.) als Suchbegriff zur Verfügung (automatische Indexierung des Volltextes). Die Suchbegriffe können mit Operatoren wie „mit“ (= im gleichen Satz vorkommend), „und“ (= im gleichen Dokument

[Entscheid] vorkommend), „oder“ und „nicht“ (= nicht im gleichen Dokument vorkommend) verbunden werden.

Möglich sind aber auch die Suche nach Gesetzesartikeln, Parteienamen, Zitaten eines bestimmten Entscheides in späteren Urteilen, bibliographischer Referenz und Kombinationen der verschiedenen Sucharten (vgl. dazu das Beispiel einer Recherche unter VI.).

Anzeige der Resultate

Auch die Anzeige der Resultate (damit ist selbstverständlich auch das Drucken gemeint) kann vielfach variiert werden: Der Benutzer kann beispielsweise nur die Fundstellen anzeigen lassen. Möglich ist ferner die Anzeige aller Gefundenen: Sie beginnt mit dem Titel und dem Leitsatz des neuesten Dokuments und fährt mit dem ersten Satz des Dokumententextes fort, in welchem die Suchbegriffe vorkommen. Mit den Spezialfunktionen HIT und NEXT kann der Benutzer direkt zur nächsten Fundstelle innerhalb desselben Dokuments oder zum nächsten Dokument springen. Genügen ihm die angezeigten Teile nicht, so kann er beliebig viele zusätzliche Zeilen auf seinen Bildschirm holen oder auch zum Anfang des gerade gezeigten Dokuments zurückkehren.

Besonders wertvoll ist für den Benutzer der Blick in den Thesaurus und in den Index: er kann ohne Schwierigkeiten feststellen, ob durch Eingabe eines bestimmten Suchbegriffs (z.B. Auftrag) synonyme oder sinnverwandte Begriffe (z.B. Mandat) erfaßt werden (Thesaurus) oder ob ein bestimmtes Wort überhaupt als Suchbegriff zur Verfügung steht (Index).

Kosten- und Abonnementsstruktur

Die Kosten- und Abonnementsstruktur von SWISSLEX sieht bei Betriebsbeginn wie folgt aus:

Das Gesamtabonnement kostet den Benutzer monatlich zwischen Sfr. 500.- (eingeschlossen 3 Stunden Abfragezeit) und Sfr. 2.700.- (eingeschlossen 30 Stunden Abfragezeit). Die Preise basieren in der Anfangsphase ausschließlich auf der Abfragezeit.

Im Abonnementspreis ist die Benützung der Mailbox COMNET eingeschlossen (sie entspricht dem deutschen GEONET-System), welche dem Benutzer nicht nur das Versenden und Empfangen elektronischer Post, sondern außerdem das Anwählen anderer Datenbanken im In- und Ausland ermöglicht. Der Schweizerische Anwaltsverband wird seinen Mitgliedern im Verlauf des Jahres 1988 über COMNET ein Verbandsinformationssystem zur Verfügung stellen.

Spezialabonnements

Für die Gebiete Steuer-, Versicherungs- und Bankrecht sind Spezialabonnements vorgesehen; das Steuerrechtsabonnement wird voraussichtlich im Mai 1988 zur Verfügung stehen.

Schulung

SWISSLEX legt großen Wert auf eine gute Schulung der Benutzer. Die halbtägigen Kurse finden grundsätzlich in den Schulungsräumen der Gesellschaft in Bern statt; die Schulung kann aber auch beim Benutzer stattfinden, und spezielle Schulungsveranstaltungen in verschiedenen Schweizer Städten sind geplant.

Telefonischer Auskunftsdienst

Schließlich bietet SWISSLEX den Benutzern einen telefonischen Auskunftsdienst (Help Desk). Pro Grundabonnementsstunde ist eine Stunde des Auskunftsdienstes pro Jahr im Abonnementspreis eingeschlossen.

VI. Beispiel einer Abfrage

Das folgende Beispiel einer Abfrage soll die Möglichkeiten illustrieren, die SWISSLEX dem Benutzer zur Verfügung hält (auf die Menusteuerungsabläufe wird dabei nicht näher eingegangen).

Angenommen sei, der Benutzer benötige bundesgerichtliche Präjudizien ab 1. Januar 1976 betreffend die Haftung der Kontrollstelle einer Aktiengesellschaft. Beim Erscheinen der Eingabeaufforderung gibt er zunächst den Suchbereich (BGE ab 1. Januar 1976) ein und erfährt, wieviele Dokumente diese Bedingungen erfüllen. Der Benutzer konsultiert darauf den Thesaurus, um zu erfahren, welche Begriffe durch die Eingabe des Suchbegriffs „Haftung“ erfaßt werden:

```
SUCHE datum GE 760101
SET 1: 11781 datum GE 760101
Suche Bib=(BGE)
SET 2: 9527 Bib=BGE
SET 3: 9527 Bib=(BGE)
4/ BROWSE
```

Geben Sie einen Begriff oder Wortstamm* ein
/ Haftung

```
Haftung
UF ERSATZPFLICHT
UF ERSATZPFLICHTIG
UF ERSATZPFLICHTIGEN
UF ERSATZPFLICHTIGER
UF HAFTBAR
UF HAFTBARKEIT
UF HAFTUNGSPFLICHT
UF RESPONSABILITE
UF RESPONSABLE
UF VERANTWORTLICH
UF VERANTWORTLICHE
UF VERANTWORTLICHEN
UF VERANTWORTLICHER
UF VERANTWORTLICHKEIT
```

Geben Sie einen Begriff oder Wortstamm* ein
/ more

```
HAFTUNGSBESCHRAENKUNG
HAFTUNGSBESCHRANKUNG
HAFTUNGSBESCHRANKUNGEN
HAFTUNGSGRUND
HAFTUNGSGRUNDES
HAFTUNGSPFLICHT
HAFTUNGSSUMME
HAFTUNTERBRUCH
HAFTUNTERBRUCHES
HAG
```

Weitere Begriffe mit dem angegebenen Wortstamm verfügebar.
Fortsetzung der Liste auf Eingabe MORE.

Geben Sie einen Begriff oder Wortstamm* ein
/ STOP

Auf die Eingabe der Suchbegriffe „Haftung* und Kontrollstelle* und Aktiengesellschaft*“ meldet das System zunächst die Anzahl der Fundstellen für die einzelnen Suchbegriffe (getrennt nach Leitsätzen [Res] und Entscheidungstext [Text]) sowie die Anzahl der Fundstellen für die definierte Suchbegriffkombination:

```
4/ SUCHE res;text=(Haftung* und Kontrollstelle* und Aktiengesellschaft*)
SET 4: 1062 res=Haftung* ( 28 TERMS COMBINED)
SET 5: 26 res=Kontrollstelle* ( 2 TERMS COMBINED)
SET 6: 444 res=Aktiengesellschaft* ( 2 TERMS COMBINED)
Anzahl Suchbegriffe: 100 im Zugriff,
100 verknuepft,
es geht weiter ...
SET 7: 3055 text=Haftung* ( 129 TERMS COMBINED)
SET 8: 176 text=Kontrollstelle* ( 5 TERMS COMBINED)
SET 9: 1250 text=Aktiengesellschaft* ( 5 TERMS COMBINED)
SET 10: 38 res;text=(Haftung* und Kontrollstelle* und Aktienges
```

Der Benutzer erhält nun mit dem Befehl „ZEIGE ALLES“ zunächst die bibliographischen Angaben (erkennendes Gericht, Datum, Abdruck- Fundstelle etc.) und Leitsatz sowie den ersten Kontext für die gewünschte Suchbegriffkombination:

11/ Zeige alles

Dokument Nummer 1

AUTOR: Bundesgericht

TITEL:

10. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. April 1987 i.S. M. gegen F. und M.S. (Berufung)

BIBLIO: BGE 113-II-52/58

LEITSATZ:

Art. 752 ff. OR. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

1. Begriff der Wertberichtigung und der Rückstellung.

Unterbliebene Wertberichtigung und Bonität des Schuldners (E. 2).

2. Umfang der Sorgfaltspflichten von Verwaltungsräten (Art. 722 Abs. 1 OR) (E. 3a).

3. Die Deckung der Darlehensforderung einer Aktiengesellschaft durch das Privatvermögen des Darlehensnehmers und Hauptaktionärs im Zeitpunkt der Demission der Verwaltungsräte schliesst deren aktienrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus (Art. 754 Abs. 1 OR); Bedeutung des "Klumpenrisikos" (E. 3b).

NR. 5460210

** A. -- Die P. AG (P.) war eine Aktiengesellschaft mit einem
**Grundkapital von Fr. 400 000.--. Nebst dem Hauptaktionär E.S. amtierten
**ursprünglich Rechtsanwält Dr. F. und M.S. als Verwaltungsräte, die jedoch
**mit Schreiben vom 28. Dezember 1972 ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat
bestätigten. Am 22. August 1975 fiel die P. in Konkurs.

** B. -- Die Klage des Abtretungsgläubigers M. gegen die ehemaligen
**Verwaltungsräte F. und M.S. über Fr. 381 667.35 aus aktienrechtlicher
**Verantwortlichkeit gemäss Art. 752 ff. OR wiesen das Bezirksgericht Zürich
**und auf Berufung des Klägers das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil
**vom 13. Mai 1986 ab. Das Bundesgericht heisst die vom Kläger gegen das
Urteil des Obergerichts eingereichte eidgenössische Berufung teilweise gut
und weist die Sache zu neuer Entscheidung im Sinn der Erwägungen an die
Vorinstanz zurück.

Mit dem Befehl „HIT“ sucht der Benutzer den nächsten Kontext innerhalb des gleichen Dokumentes:

HIT

Verwaltungsrat der P. sei dieser kein Schaden erwachsen. Das gerichtliche Gutachten ergebe, dass die privaten Vermögensverhältnisse von E.S. am 28. Dezember 1972 noch derart gewesen seien, dass sich Rückstellungen auf der Kreditforderung von damals 2,845 Millionen Franken erübrigt hätten.

**
**
**
**
**

BGE 113-II-54

**Für den der P. nach der Demission entstandenen Schaden könnten die
**Beklagten nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie die Ursachen der
**Schädigung vor ihrem Austritt gesetzt hätten, was indessen zu verneinen
**sei. Am 28. Dezember 1972 habe kein Grund für die Annahme bestanden, die
unterbliebene Sicherstellung des Kredits müsse nach dem gewöhnlichen Lauf
der Dinge zu einem Schaden führen. Ebenso wenig könne in der unterbliebenen
Vereinbarung von Rückzahlungsterminen eine adäquat kausale Grundlage für

HIT

Üblichen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Kreditgewährung nicht auf Sicherheiten verzichten dürfen. Nach diesen Grundsätzen seien neben der Person des Kreditnehmers die Höhe des Kredits und die Kreditsicherung
**ausschlaggebend. Das Obergericht habe weder die bereits 1971 angespannte
**Finanzlage von E.S. noch die schliesslich zum Liquiditätsverlust der
**Gesellschaft führende Höhe des Darlehens berücksichtigt, obwohl in den
**Kontrollstellenberichten per 30. Juni 1971 und 1972 auf die gefährdete
**Liquidität hingewiesen worden sei. Eine sorgfältige Vermögensanlage hätte
das sogenannte Klumpenrisiko vermeiden müssen. Schliesslich weise das
Fehlen normaler Rückzahlungskonditionen und Sicherheiten darauf hin, dass
eine Rückzahlung der Kontokorrentschuld durch den Hauptaktionär nicht

Mit dem Befehl „NEXT“ kann der Benutzer sofort an den Anfang des nächsten Dokumentes springen:

NEXT

Dokument Nummer 2

AUTOR: Bundesgericht

TITEL:

30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. April 1986 i.S. X. und Frau Y. gegen Interallianz Bank Zürich AG und Hänsli (Berufung)

BIBLIO: BGE 112-II-172/190

LEITSATZ:

Schädigung eines anlagefondsähnlichen Sondervermögens.

1. Art. 25 Abs. 2 AFG. Haftung wegen falscher Angaben in der Werbung:

-- Umstände, unter denen eine Werbung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 AFG als öffentlich anzusehen ist (E. I/1);

-- Anforderungen an Werbeangaben, insbesondere über die Rechtsnatur und die Zulässigkeit der geplanten Kapitalanlage, die Sicherheit, die voraussichtliche Rendite und vorgesehene Provisionen (E. I/2a);

-- Informationspflicht und Verschulden als Voraussetzungen der Haftung; Substanziierung und Beweis (E. I/2b und c);

-- Verjährung des Schadenersatzanspruches (E. I/2d).

2. Die in Art 14 Abs. 4 AFG erwähnten Personen unterstehen nicht der vertraglichen Haftung der Fondsleitung gemäss Art. 24 AFG; Verjährung (E. I/3).

3. Art. 24 und 25 Abs. 1 AFG. Haftung der Depotbank für widerrechtliche Zahlungen trotz Einwilligung der Anleger (E. I/4) und für die Folgen einer angeblich zu Unrecht übernommenen Revisionstätigkeit (E. I/5)?

4. Haftung wegen deliktischer Handlungen im Sinne von Art. 49 Ziff. 1 AFG; Verhältnis zur Haftung nach Art. 24 AFG (E. II/1). Substanziierung der Haftung (E. II/2a). Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 OR (E. II/2b), auch auf den Anspruch gegen eine juristische Person (E. II/2c). Ermittlung des Schadens (E. II/2d).

NR. 5470230

Es ist möglich, den Suchbereich während der Abfrage auszuweiten oder einzuengen, den Index oder den Thesaurus zu konsultieren etc.; daß der Benutzer die Befehle nicht eintippen muß, sondern sie über die leicht verständliche Menusteuerung eingeben kann, sei der Vollständigkeit halber nochmals erwähnt.

VII. Zukünftiger Ausbau

Über die nächsten Jahre wird SWISSLEX den Datenbestand laufend ausbauen: Nebst der Erfassung der Entscheidungsteile weiterer (insbesondere kantonaler und regionaler) Zeitschriften sind auf dem Gebiet der Gesetzgebung in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei die Speicherung des gesamten Bundesrechts (in allen drei Amtssprachen) sowie in Zusammenarbeit mit dem Institut für Föderalismus an der Universität Fribourg die Speicherung des Rechts aller 26 Kantone und Halbkantone vorgesehen.

Ob und wie weit SWISSLEX die Rechtsliteratur speichern wird, hängt einerseits von den Bedürfnissen der Benutzer und andererseits von der Kooperationsbereitschaft der Urheberrechtsinhaber (Autoren und Verleger) ab. Ein vorsichtiger Optimismus ist am Platz, weil die schweizerischen Verleger von juristischer Literatur von Anfang an erkannten, daß die Entwicklung der Rechtsinformatik nicht aufzuhalten war; sie ent-

schlossen sich deshalb frühzeitig zum Mitmachen und nicht zur Opposition. Die Befürchtung, die Rechtsinformatik werde den gedruckten Entscheidungen und Gesetzsammlungen sowie den Lehrbüchern und Monographien den Todesstoß versetzen, ist sicher auf beträchtliche Zeit hinaus (wenn nicht überhaupt) zu pessimistisch; klar ist jedoch, daß eine gewisse Verlagerung von der gedruckten zur elektronischen Publikation der Rechtsdaten stattfinden wird.

VIII. Zusammenfassung

Die schweizerische juristische Datenbank SWISSLEX ist das Resultat einer Gemeinschaftsanstrengung typisch helvetischen Zuschnitts: Der privatwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft steht ein „gemischtwirtschaftlicher“ Verein gegenüber, welcher die Interessen der Öffentlichkeit (insbesondere diejenigen der Datenbankbenutzer und der wichtigen Datenanbieter der öffentlichen Hand [Eidgenossenschaft und Kantone]) sammelt und zur Geltung bringt. Die Betriebsgesellschaft SWISSLEX übernimmt Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit, wogegen der Verein ihr im Rahmen des Möglichen u.a. den Weg zu einer möglichst rationalen Übernahme der staatlichen Daten ebnet.